

Teilrevision Strassengesetz, Aufhebung Strassenbaufonds und Finanzierung von Velowegen von kantonaler Bedeutung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Februar 2020 (RRB Nr. 2020/271)

beschliesst:

I.

Der Erlass Strassengesetz vom 24. September 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000

beschliesst:

§ 2^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle dazu nötigen Massnahmen zu beschliessen. Er ist insbesondere ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschliessen.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Velowegen, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.

§ 4^{bis} (neu)

Velowegen und Fusswege

¹ Velo- und Fusswege können auf oder getrennt von Kantons- oder Gemeindestrassen geführt werden.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [725.11.](#)

³⁾ BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

² Auch Velo- und Fusswege, welche getrennt von der Strasse geführt werden, werden jener Strasse zugeordnet, welcher sie funktional angehören.

³ Planung, Bau, Finanzierung sowie Unterhalt der spezifischen Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen, liegen in der Zuständigkeit des Kantons.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Velowege von kantonaler Bedeutung. Die kantonale Velowegplanung unterliegt § 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Velo- und Fusswege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.

Titel nach § 6 (geändert)

2. Planung und Finanzierung

§ 8

Aufgehoben.

§ 8^{bis} (neu)

Grundsatz Finanzierung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen trägt das für die Arbeit zuständige Gemeinwesen.

§ 8^{ter} (neu)

Finanzierung Kantonsstrassen

¹ Der Kanton finanziert seine Strassenbau- und Strassenunterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

² Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über den Anteil der dem Kanton zustehenden leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, welche nicht der Strassenrechnung zugewiesen wird.

³ Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Verpflichtungskredite für den Neubau und die Änderung sowie den baulichen Unterhalt von Kantonsstrassen unter Vorbehalt von Absatz 4.

⁴ Kantonsratsbeschlüsse über Verpflichtungskredite für Strassenprojekte mit Nettokosten von mehr als 25 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.

§ 8^{quater} (neu)

Beiträge der Gemeinden

¹⁾ BGS [711.1](#).

[Geschäftsnummer]

¹ Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen sowie für die spezifische Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen oder Netzlücken schliessen, mit einem Beitrag von 5-50%, sofern mit dem Projekt Verkehrsbeziehungen neu geschaffen oder wesentlich verändert werden.

² Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.

³ Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragsatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.

⁴ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.

⁵ Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sind Sache der Gemeinde.

³ *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Fuss- und Velowegen an Kantonsstrassen verpflichtet.

Titel nach § 21

5. (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

[Geschäftsnummer]

§ 24

Aufgehoben.

II.

Der Erlass Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961¹⁾ (Stand 1. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu)

³ Über die Zuordnung der Motorfahrzeugsteuererträge zu den Verwendungszwecken gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

¹⁾ BGS [614.61](#).